

FEUER – Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Handelswaren auf erstes Risiko am Versicherungsort sowie auf Probe- bzw. Zustellungsfahrten zum Wiederbeschaffungswert – Fe3035.21

1. Allgemein

1.1. Feststellung: Die Gruppe "Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Handelswaren am Versicherungsort zum Wiederbeschaffungswert" ist gemäß Art 1.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden Besonderen Bedingung Fe3022, den Waren und Vorräten zugehörig und deren Versicherungswert in der Versicherungssumme für Waren und Vorräte berücksichtigt.

1.2. Ist die Gruppe "Fahrzeuge aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Handelswaren auf erstes Risiko am Versicherungsort sowie auf Probe- bzw. Zustellungsfahrten zum Wiederbeschaffungswert" auf der Police als eigene Position angeführt, so erfolgt KEINE Berücksichtigung als Waren und Vorräte gemäß Pkt. 1.1.

In diesem Fall besteht Versicherungsschutz sofern diese nicht anderweitig oder anderweitig nicht ausreichend versichert sind:

- in ruhendem oder fahrendem Zustand
- am Versicherungsort sowie auf Probe- bzw. Zustellungsfahrten
- gegen die Gefahren des Art. 1 AFB (Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung)
- bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme auf erstes Risiko
- zum Wiederbeschaffungswert.

1.3. Schäden durch indirekten Blitzschlag

Ergänzend besteht in Abänderung und Erweiterung des Art. 2 Pkt. 5 AFB Versicherungsschutz für Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages.

1.4. Wiederbeschaffungswert

Als Versicherungswert von Fahrzeugen aller Art, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger als Handelswaren gelten die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Kraftfahrzeugen gleicher Art und Güte, maximal jedoch der Händler-Einstandspreis auf Basis der Notierung Eurotax (Liste blau).

Ist bei Fahrzeugen aller Art, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Anhängern als Handelsware der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.

1.5. Entschädigung

Für Fahrzeuge als Handelsware wird bei Zerstörung oder Beschädigung der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

Für vom Importeur bezogene Neuwagen/Gebrauchtwagen/Jahreswagen wird bei Zerstörung der mittels Ankaufsrechnung nachzuweisende tatsächliche Netto-Händler-Einkaufspreis laut Rechnung ersetzt. Bei Beschädigung von Kraftfahrzeugen als Handelsware werden die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt. Im Rahmen von notwendigen Reparaturen werden Materialien und Ersatzteile zum Händler-Einstandspreis, jedoch die Arbeitszeit ausschließlich zum aushängenden Stundensatz ohne MwSt. zu 90 % ersetzt.

War der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

1.6. Ergänzend besteht in Abänderung und Erweiterung des Art. 2 Pkt. 4 AFB Versicherungsschutz auch für Kabelschmorschäden.

Kabelschmorschäden sind visuell ohne technische Hilfsmittel erkennbare Schäden an Fahrzeugverkabelungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung und der damit in Zusammenhang stehenden Wärmeentwicklung).

2. Örtlicher Geltungsbereich

- Am Versicherungsgrundstück innerhalb und außerhalb von Gebäuden.
- Auf Probe- und Auslieferungsfahrten sowie am Transportmittel zum Zwecke der Übergabe eines verkauften KFZ an den Käufer gilt der örtliche Geltungsbereich auf Österreich und Deutschland erweitert.

3. Was ist nicht versichert?

- Schäden, die durch Verwendung der unter Punkt 1 angeführten Fahrzeuge bei einer

- kraftfahrtsportlichen Veranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder ihren Trainingsfahrten entstehen;
- Schäden, die am Motor durch die in ihm vor sich gehende bestimmungsgemäße Verbrennung des Treibstoffgemisches oder durch den in ihm auftretenden Gasdruck entstehen;
- Schäden die beim Ladevorgang an Motor, Batterien oder sonstiger Fahrzeugelektronik durch die Energie des elektrischen Stromes entstehen (z.B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung und der damit in Zusammenhang stehenden Wärmeentwicklung);
- Schäden an mobilen Ladeeinrichtungen und Ladekabeln von und für Elektrofahrzeuge;
- Schäden durch Verschleiß und/oder Abnutzung sowie durch unsachgemäße Instandhaltung.
- Folgeschäden aller Art;
- Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Netzschwankungen oder anderer atmosphärischer Entladungen. Versichert gelten diese Schäden jedoch dann, wenn sie während oder infolge eines Gewitters eingetreten sind;
- Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.

4. Obliegenheiten

Zur Erlangung der Entschädigung ist im Schadenfall vor jeder Reparatur das Einverständnis des Versicherers einzuholen bzw. eine angeordnete Besichtigung des Schadens abzuwarten.